

# **Geschäftsordnung**

(mit Geschäftsverteilungsplan)

## **1 Geltungsbereich**

- 1.1 Die Geschäftsordnung gilt für den 1. Chemnitzer Ju-Jutsu Verein e.V..
- 1.2 Sie basiert auf der gültigen Satzung des 1. CJJV e.V..
- 1.3 Für alle Fälle, die nicht von der Geschäftsordnung erfasst werden, gelten die Ordnungen und die Satzung des 1. CJJV e.V..

## **2 Organe**

- 2.1 Die Organe des 1. Chemnitzer Ju-Jutsu Vereins e.V. sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - Referenten

## **3 Vorstand**

- 3.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden / Sportkoordinator / Geschäftsführer
  - Schatzmeister
  - Jugendreferent
  - Lehrreferent
- 3.2 Folgende Referenten werden vom Vorstand berufen, sind aber selbst keine Vorstandsmitglieder:
  - Medienreferent
  - Wettkampfreferent
  - Referent für Breitensport und Vereinsleben
- 3.3 Der Vorstand tritt mindestens einmal im Quartal zusammen.
- 3.4 Der Vorstand leitet den Verein, führt die laufenden Geschäfte und koordiniert die Arbeit der in 3.2 aufgeführten Referenten und der Übungsleiter und kann sie bei Notwendigkeit zur Vorstandssitzung einladen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt formlos.
- 3.5 Die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder und der Referenten ist im Geschäftsverteilungsplan im Anhang an die Geschäftsordnung geregelt.
- 3.6 Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

## 4 Mitgliederversammlung

- 4.1 Der Vorstand bestimmt den Versammlungsort, sofern die Mitgliederversammlung keinen festgelegt hat.
- 4.2 Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gästen die Anwesenheit gestatten. Diese haben dann das Rederecht. Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind. Er hat das Recht, den Redner zu ermahnen bzw. ihm das Wort zu entziehen, wenn dieser nicht zur Sache spricht.
- 4.3 Erster Tagesordnungspunkt nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden ist die Prüfung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung.
- 4.4 Zweiter Tagesordnungspunkt nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden ist die Wahl eines geeigneten Versammlungsleiters.
- 4.5 Anträge zur Geschäftsordnung können vom Platz aus durch das gleichzeitige Heben beider Hände gestellt werden und sind sofort zu behandeln. Über einen Antrag zur Geschäftsordnung wird offen abgestimmt. Die Bestätigung bedarf der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 4.6 Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der vorgesehenen Reihenfolge zu behandeln. Eine Änderung der Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss herbeigeführt werden.
- 4.7 Alle Vorstandsmitglieder des Vereins sowie die vom Vorstand berufenen Referenten haben zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das verflossene Geschäftsjahr vorzulegen.
- 4.8 Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ist zunächst dem als Berichterstatter vorgesehenen Vorstandsmitglied das Wort zu erteilen. Danach erfolgt die Aussprache. Bei Anträgen ist zuerst dem Antragsteller das Wort zu erteilen. Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort hierzu erteilt der Versammlungsleiter. Das Wort wird in der Reihenfolge der eingetragenen Meldungen erteilt. Zu den Tagesordnungspunkten und Anträgen, über die bereits abgestimmt worden ist, wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn, dass die Versammlung dies mit einfacher Stimmenmehrheit wünscht.
- 4.9 Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Abstimmung gebracht werden.
- 4.10 Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden, nachdem der Antragsteller für und ein Redner gegen den Antrag gesprochen haben. Über solche Anträge wird außerhalb der Rednerliste sofort abgestimmt.

## 4.11 Abstimmungen

4.11.1 Abstimmungen erfolgen im Regelfall offen durch Stimmkarten.

Namentliche Abstimmung:

Diese hat zu erfolgen, wenn sie von der einfachen Mehrheit der Versammlungsteilnehmer verlangt wird. Sie erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste. Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind in der Niederschrift zu vermerken.

Schriftliche Abstimmung:

Diese hat zu erfolgen, wenn sie von der einfachen Stimmenmehrheit beschlossen wird.

Geheime Abstimmung:

Diese hat zu erfolgen, wenn sie von mindestens einem Stimmberechtigten verlangt wird.

4.11.2 Die Reihenfolge der Anträge, über die abgestimmt wird, ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals deutlich zu verlesen.

4.11.3 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4.11.4 Bei Wahlen gelten die Vorschriften von Paragraph 11 der Satzung. Zur Durchführung von Wahlen ist von der Mitgliederversammlung eine Wahlkommission zu wählen, die aus dem Wahlleiter und 2 Beisitzern besteht. Die Wahlkommission übt zugleich die Aufgaben der Redaktionskommission aus. Jede nach der Satzung erforderliche Wahl hat für jedes Amt einzeln zu erfolgen. Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie kandidieren. Ist ein Kandidat gewählt worden, so ist er zu befragen, ob er das Amt annimmt.

4.11.5 Ergibt der erste Wahlgang, dass kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, sind zum zweiten Wahlgang nur die beiden Kandidaten zugelassen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Wird eine Kandidatur zurückgezogen, so rückt der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang nach. Im zweiten Wahlgang ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

## 5 Geschäftsverteilungsplan

5.1 siehe Anlage 1

## **6 Gleichbehandlungsgrundsatz**

6.1 Soweit vorstehend Personenbezeichnungen verwendet wurden, gelten diese stets auch in der weiblichen Form.

Die Geschäftsordnung wurde am 07.04.2018 durch die Mitgliederversammlung bestätigt.